

## 1. Geltungsbereich

Für sämtliche Lieferungen und Leistungen der CURSOR Software AG (nachstehend CURSOR) gelten – sofern der Kunde Unternehmer ist – nur die nachstehenden Bedingungen sowie die jeweiligen Systemvoraussetzungen von CURSOR. Entgegenstehende oder abweichende Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn, CURSOR hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und in Textform zugestimmt. Die vorbehaltlose Leistung von Diensten oder Entgegennahme von Zahlungen durch CURSOR bedeutet kein Anerkenntnis abweichender Bestimmungen.

Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Kunden.

Soweit geschäftsnotwendig, ist CURSOR befugt, die Daten des Kunden im Rahmen der Datenschutzgesetze (gemäß BDSG und DSGVO) per elektronischer Datenverarbeitung zu speichern und zu verarbeiten.

## 2. Vertragserklärungen

Sämtliche Angebote sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend. CURSOR ist jederzeit berechtigt, seine Produkte und Leistungen mit Wirkung für die Zukunft anzupassen.

Für die Auftragsannahme, den Umfang der Lieferung und Leistung sowie den Leistungszeitpunkt ist ausschließlich die Auftragsbestätigung von CURSOR in Textform maßgebend. Bei Bestellungen über Internet stellt eine nach der Bestellung versendete automatisierte Bestelleingangsbestätigung keine Vertragserklärung dar.

## 3. Preise, Aufrechnung

Sämtliche Preise gelten „ab Werk“ CURSOR, Gießen (EXW-Incoterms 2010 d.h. zuzüglich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben, Versicherung und Umsatzsteuer sowie zuzüglich Verpackung). Die Umsatzsteuer wird von CURSOR mit dem am Tag der Leistung geltenden Satz berechnet.

Liegt der Liefer- oder Leistungstermin später als drei Monate nach Vertragsschluss, ist CURSOR berechtigt, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Kunden und vor Ausführung der Leistung oder Auslieferung der Ware, den Preis der Ware oder der Leistung in der Weise anzupassen wie es aufgrund der allgemeinen außerhalb der Kontrolle von CURSOR stehenden Preisentwicklung erforderlich (wie etwa Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen, deutlicher Anstieg von Material- oder Herstellungskosten) oder aufgrund der

Änderung von Zulieferern nötig ist. Bei Lieferungen oder Leistungen innerhalb von drei Monaten gilt in jedem Fall der am Tag des Vertragsabschlusses gültige Preis. Bei Rahmenverträgen mit Preisvereinbarungen beginnt die Dreimonatsfrist mit Abschluss des Rahmenvertrages zu laufen.

Die Preise für Tagessätze beziehen sich auf einen Arbeitstag von 8 Stunden.

Dienstleistungen an Wochenenden, bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen oder Feiertagen im Bundesland Hessen werden mit dem Tagessatz des Kunden und 50% Zuschlag berechnet.

Bereitschaftsdienste an Wochenenden, bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen oder Feiertagen im Bundesland Hessen werden während der gesamten Dauer des Bereitschaftsdienstes mit dem Tagessatz des Kunden berechnet. Wird während der Bereitschaft tatsächlich Dienstleistung in Anspruch genommen, wird die in Anspruch genommene Zeit mit dem Tagessatz des Kunden und 50% Zuschlag berechnet.

Nebenkosten wie Spesen, Übernachtungskosten, Fahrtkosten und Fahrtzeiten werden mit einer Nebenkostenpauschale berechnet und sind in Angebotspreisen nicht enthalten. Die Nebenkostenpauschale 1. Tag vor Ort wird anhand der einfachen Fahrtstrecke zwischen CURSOR und dem Kunden eingestuft. Die Nebenkostenpauschale ab dem 2. Tag vor Ort ist unabhängig von der Entfernung.

Entfernungskreis in km (Fahrtstrecke einfach)	Nebenkostenpauschale 1. Tag vor Ort
--	--

0-20	100 €
------	-------

20-50	250 €
-------	-------

50-100	350 €
--------	-------

100-150	550 €
---------	-------

150-200	750 €
---------	-------

200-250	900 €
---------	-------

250-300	1.200 €
---------	---------

300-400	1.400 €
---------	---------

400-600	1.650 €
---------	---------

ab 600	Individuelle Pauschale
--------	------------------------

Nebenkostenpauschale ab 2. Tag vor Ort: 150 €

#### 4. Lieferung, Gefahrübergang

Die Lieferung erfolgt „ab Werk“ CURSOR, Gießen (EXW-Incoterms 2010). Die Lieferung von Software erfolgt per Download. Der Kunde erhält Software im Maschinencode. Ein Anspruch auf Herausgabe von Quellcodes besteht nicht. Die Installation der Software auf der Systemumgebung des Kunden erfolgt gemäß gesonderter Vereinbarung. Darstellungen in Testprogrammen, Produkt- und Projektbeschreibungen stellen, sofern nicht ausdrücklich als solche bezeichnet, keine Beschaffheitsgarantien dar.

#### 5. Umfang der Rechtseinräumung

CURSOR räumt dem Kunden ein einfaches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den Vertragsgegenständen ein. Soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, bezieht sich dieses Recht auf eine Einzelplatznutzung.

Die Rechtseinräumung gilt nur für das zwischen den Parteien vereinbarte Bestimmungsland, in dem die Vertragsgegenstände verwendet werden sollen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung wird das Nutzungsrecht ausschließlich für das Land eingeräumt, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat.

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist die Übertragung der Nutzungsrechte auf die Nutzung durch die in den Einzelaufträgen namentlich benannten Personen an dem von ihnen verwendeten Computerarbeitsplatz beschränkt.

Der Kunde darf die Software nur zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck und zum Eigenbedarf nutzen. Die gewerbliche Vermietung ist untersagt.

Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Kunde darf Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.

Der Kunde ist für Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software im Sinne des § 69 c) Nr. 1 UrhG nur insoweit befugt, als das Gesetz solches unabdingbar erlaubt oder die vertraglich vereinbarte Nutzung der Software dies ausdrücklich vorsieht.

Der Kunde ist zur Dekompilierung der Software nur in den Grenzen des § 69 e) UrhG berechtigt und erst, wenn CURSOR nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Frist nicht die notwendigen Daten und/oder Informationen zur Verfügung gestellt hat, um Interoperabilität mit anderer Hard- und Software herzustellen. Überlässt

CURSOR dem Kunden im Rahmen von Nachbesserung oder Pflege Ergänzungen (z. B. Patches, Ergänzungen des Bedienerhandbuchs) oder eine Neuauflage des Vertragsgegenstandes (z. B. Update, Upgrade), die früher überlassene Vertragsgegenstände („Altsoftware“) ersetzt, unterliegen diese den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

Stellt CURSOR eine Neuauflage des Vertragsgegenstandes zur Verfügung, so erlöschen in Bezug auf die Altsoftware die Befugnisse des Kunden nach diesem Vertrag auch ohne ausdrückliches Rückgabeverlangen von CURSOR, sobald der Kunde die neue Software produktiv nutzt. CURSOR räumt dem Kunden jedoch eine dreimonatige Übergangsphase ein, in der beide Versionen der Vertragsgegenstände nebeneinander genutzt werden dürfen.

Eine Vervielfältigung oder Umarbeitung der Anwendungsdokumentation ist – vorbehaltlich des Vorgenannten – grundsätzlich nicht gestattet. CURSOR kann dem Kunden für dessen Gebrauch die Anpassung der Anwenderdokumentation gestatten. Die Zustimmung bedarf der Textform.

Bei durch CURSOR vertriebener Software von Drittherstellern gelten die Nutzungsbedingungen der Dritthersteller vorrangig. CURSOR wird dem Lizenznehmer diese Bedingungen gerne auf Wunsch zur Verfügung stellen bzw. ihm Zugang zu ihnen verschaffen.

#### 6. Zahlungsbedingungen

Der Kunde hat Zahlungen binnen 10 Tagen nach Erstellung der Rechnung an CURSOR zu zahlen. Nach Ablauf der Frist kommt der Kunde gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB in Verzug. Schecks werden nicht angenommen. Zahlungskosten gehen grundsätzlich zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit sie auf demselben Rechtsgeschäft beruhen.

#### 7. Lieferverzug, höhere Gewalt

Liefertermine gelten nur „ca.“, sofern sie CURSOR nicht in Textform als verbindlich bezeichnet hat. Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, CURSOR hat die Nichtbelieferung durch den Vorlieferanten zu vertreten.

Wird ein vereinbarter Liefertermin aus von CURSOR zu vertretenden Gründen überschritten, so hat der Kunde CURSOR in Textform eine angemessene Nachfrist zur

Lieferung zu setzen. Diese Nachfrist beträgt mindestens drei Wochen. Erfolgt die Lieferung nach Ablauf der Nachfrist nicht und will der Kunde deswegen von dem Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, ist er verpflichtet, CURSOR dies zuvor in Textform unter ausdrücklicher Aufforderung zur Lieferung verbunden mit einer angemessenen weiteren Nachfrist anzuzeigen.

Verzögert sich ein vereinbarter Liefertermin aus von CURSOR nicht zu vertretenden Gründen, weil CURSOR trotz ordnungsgemäßer kongruenter Eindeckung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß beliefert worden sind, so verlängern sich die Fristen von CURSOR angemessen. Hat CURSOR den Kunden über das Leistungshindernis ordnungsgemäß informiert und ist dies nicht nur von vorübergehender Natur, ist CURSOR berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages ganz oder teilweise zurückzutreten.

Bei höherer Gewalt ruhen die Lieferpflichten von CURSOR; tritt eine wesentliche Veränderung der bei Vertragsschluss bestehenden Verhältnisse ein, so ist CURSOR zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das Gleiche gilt bei Energie- oder Rohstoffmangel, Arbeitskämpfen, behördlichen Verfügungen, Verkehrs- oder Betriebsstörungen. Wenn Unterlieferanten von CURSOR aus den vorgenannten Gründen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß beliefern, so gilt vorgenannter Absatz entsprechend.

Teilleistungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig, es sei denn, sie sind für den Kunden unzumutbar.

## 8. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass von CURSOR gelieferte Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet. Er wird die Software gründlich auf deren Verwendbarkeit zu dem von ihm beabsichtigten Zweck testen, bevor er diese operativ einsetzt. Weiterhin wird er seine Daten entsprechend dem Stand der Technik und der Sensibilität der Daten sichern, mindestens jedoch einmal täglich. Er stellt sicher, dass die aktuellen Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind. Der Kunde trifft angemessene Maßnahmen, um die Software vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte zu schützen. Der Kunde ist verpflichtet, unmittelbar vor und nach der Installation Performancetests durchzuführen und die Ergebnisse CURSOR mitzuteilen.

Der Kunde ist verpflichtet, Lieferungen von CURSOR unverzüglich zu untersuchen und Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung zu rügen (§ 377 HGB).

Voraussetzung für die Nacherfüllung gemäß Ziffer 9 ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel. Die Mängelrüge muss Informationen über die Art des Fehlers, bei Software das Modul, in dem der Fehler aufgetreten ist, sowie die Arbeiten, die bei Auftreten des Fehlers durchgeführt wurden, enthalten.

## 9. Sach- und Rechtsmängel

CURSOR verschafft dem Kunden Lieferungen und Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln. Fehler, die nur zu einer unerheblichen Minderung der Nutzbarkeit der Lieferung oder Leistung führen, bleiben außer Betracht. Bei Softwarelieferungen sind insbesondere keine Mängel solche Funktionsbeeinträchtigungen, die aus der vom Kunden zur Verfügung gestellten Hardware- und Softwareumgebung, Fehlbedienung, externen schadhafte Daten, Störungen von Rechnernetzen oder sonstigen aus dem Risikobereich des Kunden stammenden Gründen resultieren.

Für Software, die vom Kunden geändert worden ist, hat CURSOR nicht einzustehen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.

Soweit Lieferungen und Leistungen von CURSOR mangelhaft sind und dies vom Kunden rechtzeitig in Textform gemäß § 377 HGB beanstandet wurde, wird CURSOR nach seiner Wahl nachliefern oder nachbessern (Nacherfüllung). Hierzu ist CURSOR Gelegenheit innerhalb angemessener Frist von mindestens acht Tagen zu gewähren. Bei Software kann die Nacherfüllung insbesondere durch Überlassung einer neuen Programmversion oder dadurch erfolgen, dass CURSOR zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden (Umgehungslösung). Eine neue Programmversion muss vom Kunden auch dann übernommen werden, wenn dies für ihn zu einem hinnehmbaren Anpassungsaufwand führt.

Die Nacherfüllung bei Rechtsmängeln erfolgt, indem CURSOR dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software verschafft. CURSOR kann hierbei die betroffene Software gegen eine gleichwertige, den vertraglichen Bestimmungen entsprechende Software austauschen, wenn dies für den Kunden zumutbar ist.

Falls Dritte Schutzrechte gegen den Kunden geltend machen, unterrichtet dieser CURSOR unverzüglich in Textform. CURSOR wird nach seiner Wahl und in Absprache mit dem Kunden die Ansprüche abwehren oder befriedi-

gen. CURSOR wehrt die Ansprüche Dritter auf eigene Kosten ab und stellt den Kunden von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen notwendigen Kosten und Schäden frei, soweit diese nicht auf einem pflichtwidrigen Verhalten des Kunden beruhen. Pflichtwidrig ist es in diesem Zusammenhang insbesondere auch, wenn der Lizenznehmer Ansprüche Dritter ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CURSOR anerkennt.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist allerdings nur zulässig, wenn der Kunde CURSOR dies zuvor ausdrücklich in Textform mit einer angemessenen weiteren Nachfrist androht.

### **10. Schadensersatz**

Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind über die Regelung in Ziffer 9 hinausgehende Ansprüche des Kunden – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. CURSOR haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht an den Vertragsgegenständen selbst entstanden sind; insbesondere haftet CURSOR nicht für entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden des Kunden. Soweit die vertragliche Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von CURSOR.

Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, ein Personenschaden vorliegt oder ein Schadensersatzanspruch nach dem Produkthaftungsgesetz besteht. Dasselbe gilt, soweit CURSOR eine der Haftungsbeschränkung entgegenstehende Garantie für die Beschaffenheit der vertraglichen Leistung übernommen haben.

Sofern CURSOR leicht fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht für Sachschäden auf den typischerweise entstehenden Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

Darüber hinaus haftet CURSOR nur im Rahmen der bei sich bestehenden Versicherungsdeckung, soweit CURSOR gegen den aufgetretenen Schaden versichert ist und aufschiebend bedingt durch die Versicherungsleistung.

Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung ausgeschlossen.

### **11. Verjährung**

Die Verjährungsfrist für die in Ziffern 9 und 10 geregelten Ansprüche beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht in den Fällen der Ziffer 10 Abs. 2 (Haftung bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz) und soweit gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, § 479 Abs. 1 BGB oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) oder in sonstigen Fällen längere Fristen gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind. Besteht der Rechtsmangel in einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen die Lieferung herausverlangt werden kann, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Für sonstige Ansprüche des Kunden gilt Abs. 1 entsprechend.

### **12. Eigentumsvorbehalt**

Lieferungen von CURSOR bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis alleiniges Eigentum von CURSOR („Vorbehaltsware“).

Wird Vorbehaltsware vom Kunden mit Zustimmung von CURSOR be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf die gesamte neue Sache.

### **13. Geheimhaltung und Datenschutz**

Der Kunde wird vertrauliche Informationen, insbesondere zugänglich gemachte Unterlagen, Muster, Geschäftsabsichten, Personendaten, Problemstellungen, Daten, und/oder Problemlösungen und sonstiges spezifisches Know-how (nachstehend insgesamt „Informationen“ genannt), über die er im Rahmen der geschäftlichen Beziehung von CURSOR Kenntnis erhält, während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses vertraulich behandeln, insbesondere nicht an Dritte weitergeben oder unbefugt für eigene Geschäftszwecke verwerten. Dies gilt entsprechend für Abschluss und Inhalt dieses Vertrages. Er wird diese Verpflichtung auch seinen Mitarbeitern auferlegen.

Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die

- dem Kunden bereits außerhalb des Vertragsverhältnisses vorbekannt waren;
- rechtmäßig von Dritten erworben wurden;
- allgemein bekannt oder Stand der Technik sind oder werden;
- von CURSOR freigegeben werden.

Nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses wird der Kunde alle geheimhaltungsbedürftigen Unterlagen und Informationen unaufgefordert zurückgeben oder auf Wunsch von CURSOR vernichten und hierüber einen Nachweis erbringen.

Die Parteien halten die Regeln des Datenschutzes ein, insbesondere wenn ihnen Zugang zum Betrieb oder zu Hard- und Software der anderen Partei gewährt wird. Sie stellen sicher, dass ihre Erfüllungsgehilfen diese Bestimmungen ebenfalls einhalten, insbesondere verpflichten sie sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis. Die Parteien bezwecken keine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag der anderen Partei. Vielmehr geschieht ein Transfer personenbezogener Daten nur in Ausnahmefällen als Nebenfolge der vertragsgemäßen Leistungen der Parteien. Die personenbezogenen Daten werden von den Parteien in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt.

#### **14. Schlussbestimmungen**

Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform und der jeweiligen Bezugnahme auf diesen Vertrag. Das Formerfordernis gilt auch für dessen Aufhebung.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder unvollständigen Bestimmung eine Regelung zu vereinbaren, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck dieser Regelung am nächsten kommt.

Sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG.

Sofern der Kunde Kaufmann ist oder seinen Sitz oder seine Niederlassung im Ausland hat, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäfts- und Softwarenutzungsbedingungen der Geschäftssitz von CURSOR. CURSOR ist jedoch auch berechtigt, dazu den Geschäftssitz des Kunden zu wählen.

CURSOR Software AG  
Friedrich-List-Straße 31  
35398 Gießen | Germany  
Telefon +49 641 400 00-0  
info@cursor.de  
www.cursor.de